

RS UVS Tirol 2002/04/10 2001/K7/026-4

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.2002

Rechtssatz

Selbst wenn der Berufungswerber gesundheitliche Probleme (Asthma bronchiale) bescheinigen kann, spricht dies nicht gegen einen Schuldspruch wegen § 94 Abs 2 lit b StVO wenn zum Tatzeitpunkt keine Anhaltspunkte für einen akuten Leidenszustand wie ?husten? und ?schwere Atmung? vorhanden sind.

Schlagworte

gesundheitliche, Probleme, keine, Anhaltspunkte, akuten, Leidenszustand

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at